

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 03.08.2015

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2014 wird in Nrn. 1, 3, 4 und 5 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten in den Iran.

Der am ... 1980 in ... (Iran) geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger mit persischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger bekennt sich zur Religion der Baha`i.

Seinen Angaben zufolge reiste der Kläger am 28. September 2012 erstmalig auf dem Luftweg von ... in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 17. Oktober 2012 Asylersantrag stellte.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 10. Juni 2013 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er an, dass er den Iran am 6. September 2012 verlassen habe und am 28. September 2012 in Deutschland angekommen sei. Er sei zunächst mit dem Bus von ... an die Grenze nach ..., von dort aus weiter mit dem Bus nach ... gefahren. In ... habe er sich ca. 20 Tage aufgehalten. Die iranisch-türkische Grenze habe er mit einem gefälschten iranischen Reisepass überquert. Von ... sei er mit einem Direktflug nach ... gelangt. Er sei mit einer Maschine der Lufthansa geflogen. An die Flugnummer könne er sich nicht erinnern. Der Abflug sei in ... gegen 11.00 Uhr erfolgt. In ... sei er um ca. 13.30 Uhr angekommen.

Im Iran habe er sich gefährdet gefühlt. Er sei mit der Baha`i Religion in näheren Kontakt gekommen. Während einer religiösen Sitzung hätten staatliche Bedienstete den Versammlungsort angegriffen, so dass er fliehen musste. Dies sei in Komeil-Gebäude in der Stadt ... geschehen. Bei der Versammlung habe es sich um ein Gebetstreffen gehandelt. Im Winter 2011/2012 sei er mit der Baha`i Religion in näheren Kontakt gekommen. Zuvor sei er normaler schiitischer Moslem gewesen. Über ehemalige Klassenkameraden aus der Gymnasiumszeit sei er mit der Baha`i Religion in Berührung gekommen. Nähere Kenntnisse über die Baha`i Religion habe er durch das Satellitenfernsehen und das Programm „Baha`i-TV“.

Zuvor sei er im Jahr 2009/2010 im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Demonstration festgenommen worden. Diese Demonstration sei nicht im Zusammenhang mit den Gebetstreffen der Baha'i Religion gestanden. Die Demonstration habe am 15. Mai 2009 wegen der Wahlen im Iran stattgefunden. Nach seiner Festnahme sei er 15 Tage in Arrest gewesen. Darüber hinaus habe es keine Probleme mit iranischen Behörden oder Sicherheitskräften gegeben. Der Kläger befürchte, im Iran hingerichtet zu werden. Wenn man dem Islam den Rücken kehre, so gelte man als Abtrünniger. Das Renegatentum werde mit der Todesstrafe geahndet. Von Deutschland aus habe er Kontakt zu seinen Eltern. Auf den weiteren Inhalt der Niederschrift über die persönliche Anhörung des Klägers am 10. Juni 2013 wird ergänzend verwiesen.

Der Kläger hat im Verfahren eine Mitgliedschaftsbestätigung des Nationalen Geistigen Rates der Baha'i in Deutschland vom 21. Mai 2014 vorgelegt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2014 wurde der Antrag des Klägers auf Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzstatus abgelehnt (Ziffern 1. bis 3. des Bescheides). In Ziffer 4. wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Falle des Klägers nicht vorliegen. In Ziffer 5. des Bescheides wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in denen er einreise dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Ein Ausländer sei Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinde, dessen Staatsangehörigkeit er besitze oder in den er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen könne oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wolle (§ 3 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG). Der Kläger sei kein Flüchtling i. S. dieser Definition. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung habe der Kläger nicht glaubhaft machen können. Zu seinen unmittelbaren Ausreisegründen habe der Kläger lediglich abstrakte Angaben gemacht. Auch das behauptete ausreiseauslösende Ereignis, nämlich die „Stürmung“ eines Gebetstreffens durch Sicherheitskräfte, habe er nicht plausibel machen können. Mit der allgemeinen Lebenserfahrung sei nicht zu vereinbaren, dass der Kläger sein Heimatland verlassen haben wolle, ohne nähere Informationen über das weitere Schicksal seiner verhafteten Freunde erlangt zu haben. Auch könne dem Kläger nicht geglaubt werden, dass er sich schon im Iran mit der Baha'i Religion näher beschäftigt habe. Der Kläger wolle durch Zufall einen ehemaligen Klassenkameraden im Geschäft seines Bruders getroffen und mit ihm gesprochen haben. Dabei soll beim Kläger das Interesse für die Baha'i Religion geweckt worden sein. Der Kläger habe zwar seine Zugehörigkeit zu Baha'i Gemeinde durch Vorlage entsprechender Beweismittel nachgewiesen. Auch habe er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung einige Kenntnisse über die Baha'i Religion und deren Entstehungsgeschichte vorweisen können. Allerdings seien diese Kenntnisse nicht sehr umfangreich und nicht sehr tiefgehend. Es handle sich um solche Kenntnisse, die sich jedermann durch Nachlesen in allgemein zugänglichen

Quellen aneignen könne. Auch habe der Kläger nicht ausreichend erklären können, aufgrund welcher persönlichen Umstände er sich der Baha'i Religion angeschlossen haben wolle. Weitere Voraussetzung für die Ableitung einer Verfolgungsgefahr aus einem Religionswechsel sei, dass iranische Stellen überhaupt von dem Glaubensübertritt erfahren und ein Interesse an dem vermeintlich Abtrünnigen hätten. Im vorliegenden Fall deute nichts darauf hin, dass iranische Sicherheitsbehörden Kenntnis vom Glaubensübertritt des Klägers haben können. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine hinreichenden Hinweise darauf, dass ihm bei Rückkehr in sein Heimatland ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylVfG drohe. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe im Iran keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG.

Auf den weiteren Inhalt des Bescheides des Bundesamtes vom 25. August 2014 wird ergänzend verwiesen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 1. September 2014 Klage erhoben und zuletzt beantragt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2014, Gz.: ..., wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Einwände der Beklagten gegen die Glaubhaftigkeit des Klägers seien nicht nachvollziehbar. Es sei durchaus denkbar, über einen längeren Zeitraum Gebetstreffen abzuhalten, ohne hierbei von Sicherheitskräften entdeckt zu werden. Dies gelte umso mehr, als es sich regelmäßig um konspirative Treffen handle. Auch seien die Ausführungen des Bundesamtes, der Kläger sei kein Anhänger der Baha'i Religion nicht richtig. Der Nationale Geistige Rat der Baha'i prüfe jede Aufnahme sorgfältig. Dazu würden Gespräche aufgenommen, um die Personen kennenzulernen und ihre Motive einzuschätzen. Außerdem würden die Hintergründe des Glaubenswechsels eruiert, um sich ein Bild von der Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit des Verhaltens zu machen. Eine Aufnahme in die Gemeinde erfolge nur dann, wenn keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung bestehe und der Nationale Geistige Rat sich von der Aufrichtigkeit der Motive habe überzeugen können. Es müsse deutlich sein, dass der Beweggrund ausschließlich die Anerkennung Baha'u'llahs sei. Andere Beweggründe würden nicht akzeptiert, andernfalls werde ein Aufnahmegesuch zurückgestellt. Diese Praxis erlaube eine zuverlässige Aussage über die bestehende Mitgliedschaft und die Glaubwürdigkeit des Glaubensübertritts. Es sei deshalb beim Kläger von einem ernsthaften Glaubenswechsel auszugehen. Das Vorbringen des Klägers sei glaubwürdig. Er habe seinen Glauben bereits im Iran gelebt. Es sei deshalb vernünftigerweise anzunehmen, dass der Kläger auch nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland dort religiöse Betätigungen vornehmen werde und dort unterdrückte religiöse Betätigungen für sich selbst als verpflichtend empfinde, um seine religiöse Identität zu wahren. Der Kläger sei weiter unstreitig auf dem Luftweg eingereist. Er habe insoweit konkrete nachprüfbare Angaben gemacht. Die Klage sei deshalb begründet.

Auf den weiteren Inhalt des Klagebegründungsschriftsatzes vom 11. September 2014 wird ergänzend Bezug genommen. Weiter vorgelegt wurde eine Erklärung des Geistigen Rates der Baha'i in ... e.V. vom 26. Oktober 2014, wonach der Kläger gern gesehener Teilnehmer an den Gemeindeaktivitäten der ... Baha'i Gemeinde sei. Er besuche die 19-tägig stattfindende Gemeindetreffen in ..., ferner die Baha'i Feiertage und Vertiefungsklassen.

Die Beklagte hat dem Gericht die einschlägige Verfahrensakte vorgelegt. Eine Antragstellung ist nicht erfolgt.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 25. Juni 2015 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zu Entscheidung übertragen.

Mit weiterem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 3. Juli 2015 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Am 3. August 2015 fand mündliche Verhandlung statt. Für den Hergang der Sitzung, in der der Kläger informativ angehört wurde, wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Einzelrichter konnte über die Klage des Klägers entscheiden, ohne dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 3. August 2015 teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten ausweislich der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die zulässige Klage ist mit dem in der mündlichen Verhandlung vom 3. August 2015 zuletzt gestellten Antrag in vollem Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2014 ist in seinen Nummern 1, 3, 4 und 5 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie zuletzt beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Abschiebungsschutz war nicht (mehr) zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen abschiebungsrelevanten Lage im Iran hat der Kläger - unabhängig vom Vortrag zu seinem Vorfluchtschicksal - einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a AsylVfG kann - anders als im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt - nach § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat, § 3c Nr. 1 AsylVfG, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, § 3c Nr. 2 AsylVfG, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, § 3c Nr. 3 AsylVfG.

Hiervon ausgehend hat der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG.

Das Gericht ist auf der Grundlage der persönlichen Einvernahme des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass sich der Kläger jedenfalls nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus innerer Überzeugung der Religionsgemeinschaft der Baha'i zugewandt hat, diesen Glauben aus innerer Überzeugung heraus praktiziert und ihm aus diesem Grund eine Rückkehr in den Iran nicht zumutbar ist.

Aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, besteht im Iran für Mitglieder der Baha'i und insbesondere für Konvertiten die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen aus religiöser Motivation.

Das Gericht geht nach dem ins Verfahren eingeführten Erkenntnissen davon aus, dass Mitgliedern der Religion der Baha'i im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, weil die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die hiergegen sprechenden Tatsachen und eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. So enthalten die Lageberichte des Auswärtigen Amtes der letzten Jahre durchwegs die Aussage, dass die Situation der Baha'i problematisch ist, da diese im Iran diskriminiert werden und Repressionen unterliegen. Auch in den Erkenntnissen des Bundesamtes (Informationszentrum Asyl und Migration) der letzten Jahre werden immer wieder Übergriffe gerade gegen Mitglieder der Baha'i dokumentiert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist das Gericht davon überzeugt, dass Angehörigen der Religionsgruppe der Baha'i mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran droht. Dies gilt erst recht für Konvertiten, die vom Islam zur Religionsgruppe der Baha'i konvertiert sind.

Denn die Baha'i gelten als eine vom Islam abgefallene Sekte. Die iranische Regierung und konservatorische muslimische Geistliche sprechen den Baha'i das Existenzrecht ab. Baha'i sind im Iran Opfer vielfacher Verleumdung, Diskriminierung und Verfolgung. Im Iran ist die Religionsgruppe der Baha'i de facto verboten. Sieben

Mitglieder ihres informellen Führungsgremiums werden nach wie vor willkürlich gefangen gehalten. Seit 1980 wird jungen Baha'i der Zugang zu staatlichen und privaten Hochschulen und Universitäten verwehrt. Seit März 1981 wird die Mitgliedschaft in einem Baha'i-Verwaltungsgremium oder einer Baha'i-Gemeinde als Kapitalverbrechen verfolgt. Am 29. August 1983 wurden alle Baha'i-Verwaltungsgremien offiziell verboten.

Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung, die jedenfalls den konvertierten Mitgliedern der Gemeinschaft der Baha'i die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährt (vgl. VG Düsseldorf, U.v. 11.10.2011 - 2 K 4175/10.A - juris; VG Ansbach, U.v. 31.3.2011 - AN 18 K 11.30040 - juris; VG Würzburg, U.v. 2.10.2013 - W 6 K 13.30160 - juris Rn. 26; VG Würzburg, U.v. 21.11.2012 - W 6 K 12.30117 - juris Rn. 25).

Der Einschätzung liegen die ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur aktuellen Lage im Iran zugrunde. So hat etwa das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran vom 11. Februar 2014 bzw. 24. Februar 2015 (Stand Oktober 2013 bzw. September 2014) ausgeführt, dass die Situation der Baha'i nach wie vor äußerst problematisch sei. Ihre Mitglieder würden - da sich die Grabstätte ihres Religionsgründers und der Sitz ihrer Glaubensgemeinschaft im israelischen Haifa befänden - diskriminiert. Baha'is seien von dem Pensions- und Sozialversicherungssystem Irans ausgeschlossen, Kriminalitätsoffer erhielten keine staatliche Kompensation, Gewerbescheine würden unter Hinweis auf die Baha'i-Zugehörigkeit verweigert. Bei den Zugangstests für Hochschulen könne nur eine der vier anerkannten Religionen angekreuzt werden. Ohne eine entsprechende Angabe bleibe der Zugang verwehrt. Einem gläubigen Baha'i sei es aber untersagt, seine Religion zu verleugnen. Auch erhielten Baha'i keine offiziellen Heiratsurkunden, mit denen sie beispielsweise günstigere Kredite beantragen könnten. Baha'is seien zudem explizit von den Regelungen über das Blutgeld („diyeh“) ausgenommen: Baha'i Blut werde als „mobah“ angesehen, was bedeutet, dass die Tötung von Baha'i straflos bleibe. Nach Angaben des UN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation im Iran seien derzeit über Hundert Baha'is inhaftiert und mehr als 250 warteten auf den Beginn ihres Gerichtsverfahrens.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Situation der Baha'i, die als vom Islam abgefallene Sekte angesehen werden, im Iran von Diskriminierung und Benachteiligung in vielen Bereichen (Schulbildung, Studium, Religionsausübung, gewerbliche Betätigung) bestimmt ist. Die Religionsgemeinschaft der Baha'i ist im Iran nicht anerkannt und in ihrer Glaubensausübung stark beeinträchtigt. Baha'i werden im Alltagsleben diskriminiert und verfolgt. Auch der Einzelne ist der Willkür von staatlichen Behörden ausgesetzt. Unter Zugrundelegung dieser in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes durchgängig dokumentierten Erkenntnisse hat der Kläger wegen seines Religionswechsels bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit relevanter Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG zu rechnen.

Aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung besteht nach Überzeugung des Gerichts für den Kläger auch eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran, da sich der Kläger zur Überzeugung des Gerichtes einer tiefen inneren Glaubensüberzeugung folgend vom Islam abgewandt und dem Glauben der Baha'i zugewandt hat. Das Gericht hat nach der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck, dass sich der Kläger nur vorgeschoben aus opportunistischen, asyltaktischen Gründen der Religionsgemeinschaft der Baha'i zugewandt hat. Die Würdigung der Angaben des Klägers zu seiner Konversion ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO (OVG

Der Kläger schilderte nachvollziehbar und ohne Widersprüche in der mündlichen Verhandlung glaubhaft seinen Weg zur Religionsgemeinschaft der Baha'i. Auch wies der Kläger detaillierte Kenntnisse über die Religionsgemeinschaft der Baha'i auf. Es handelte sich hierbei auch nicht - wie die Beklagte in ihrem Bescheid vom 25. August 2014 ausgeführt hat -, um stereotyp auswendig gelerntes Wissen, welches im Internet recherchierbar erscheint. Der Kläger führte Inhalte seines neuen Glaubens mit innerer Überzeugung und detailreicher Kenntnis aus.

Für einen von innerer Überzeugung getragenen Glaubenswechsel spricht weiter die ausdrückliche Bestätigung des Geistigen Rates der Baha'i in ... e.V. vom 26. Oktober 2014 über die Mitgliedschaft des Klägers in der Baha'i-Gemeinde und seine Aktivitäten. Nach einer Auskunft des Nationalen Geistigen Rates der Baha'i in Deutschland und an das Bundesamt vom 16. November 2011 wird bei einem Aufnahmegesuch jeder Fall einzeln sorgfältig geprüft. Dabei werde in einem persönlichen Gespräch zwischen zwei Beauftragten und dem Bewerber versucht, die Person kennen zu lernen und ihre Motive einzuschätzen. So werde in Erfahrung gebracht, wie und wo die Person den Baha'i-Glauben kennengelernt habe, wie die Lebensumstände und der Aufenthaltsstatus seien oder ob über einen längeren Zeitraum hinweg das Interesse am Glauben deutlich geworden sei, ob Kenntnisse über den Glauben vorhanden seien und eine regelmäßige Teilnahme an den Baha'i-Aktivitäten vorliege. Ziel sei es, sich ein Bild von der Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit des Verhaltens zu machen. Eine Aufnahme in die Gemeinde erfolge nur dann, wenn keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung bestünden und der Nationale Geistige Rat sich von der Aufrichtigkeit der Motive habe überzeugen können. Es müsse deutlich erkennbar sein, dass der Beweggrund ausschließlich die Anerkennung des Baha'ullas sei. Andere Beweggründe würden nicht akzeptiert. Wo dies nicht eindeutig der Fall sei, seien Anträge auf Aufnahme in die Gemeinde abgelehnt oder zur erneuten Prüfung nach mehreren Monaten zurückgestellt worden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, das gesamte Verhalten des Klägers vor und nach seiner Ausreise sowie die von ihm vorgetragenen Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse über die Religion der Baha'i eine ehrliche von innerer Überzeugung getragene Abkehr vom Islam glaubhaft macht und erwarten lässt, dass der Kläger bei einer angenommenen Rückkehr in seine Heimat seine neu gewonnene Religion entsprechend leben würde. Der Kläger hat seine Konversion an Hand der von ihm gezeigten Glaubenskenntnisse über die Religion der Baha'i nachhaltig und überzeugend vorgetragen.

Wird aber im Herkunftsland eines Asylbewerbers auf dessen Entschließungsfreiheit, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt, so ist dies als Eingriff in die Religionsfreiheit zu prüfen (BVerwG, U.v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris Rn. 21). Eine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2011/95/EU kann unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012, Rs. C 7 1/11 und C-99/11, nicht nur in der schwerwiegenden Verletzung der Freiheit liegen, seine Religion im privaten Rahmen zu praktizieren (Forum Inter-num), sondern auch in der Freiheit, den Glauben öffentlich zu leben (Forum Externum) (BVerwG - a.a.O. Rn. 24). Schon das Verbot bestimmter Formen der Religionsausübung kann eine beachtliche Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU darstellen, und zwar unabhängig davon, ob sich der davon betroffene

Glaubensangehörige tatsächlich religiös betätigen wird oder auf die Ausübung aus Furcht vor Verfolgung verzichtet (BVerwG - a.a.O. Rn. 26). Ein solches Verbot hat aber nur dann die für eine Verfolgungshandlung erforderliche objektive Schwere, wenn dem Ausländer durch die Ausübung seiner Religion mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (BVerwG - a.a.O. Rn. 28). Das Verbot weist nur dann die darüber hinaus erforderliche subjektive Schwere auf, wenn die Befolgung der verbotenen religiösen Praxis für den Einzelnen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist (BVerwG - a.a.O. Rn. 29).

Weiter kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden, wenn er bei einer unterstellten Rückkehr in den Iran aus Furcht vor Verfolgung auf eine Glaubensbetätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante Glaubensbetätigung die religiöse Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die Glaubensbetätigung kann ebenfalls die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - NVwZ 2013, 936).

Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG kann sich ein Asylsuchender bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG auch auf Umstände stützen, die nach Verlassen seines Herkunftslandes entstanden sind. Dies gilt gerade in Fällen, in denen ein Asylsuchender seine religiöse Überzeugung aufgrund ernsthafter Erwägungen wechselt und nach gewissenhafter Prüfung vom Islam zu einer anderen Religion übertritt (vgl. Bergmann in Renner/Bergmann/Dienelt, 10. Aufl. 2013, § 28 AsylVfG Rn. 17). Über dies hat sich die Situation für Konvertiten im Iran im Laufe der letzten Jahre erheblich verschärft, so dass eine gestiegene Verfolgungsgefahr auch auf Gründen beruht, die unabhängig vom Verhalten des Klägers sind.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid insoweit in seinen Nummern 1, 3, 4 und 5 aufzuheben. Für die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) war nicht mehr zu entscheiden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im Bundesamtsbescheid waren auch die verfügte Abschiebungsandrohung sowie die Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und antragsgemäß aufzuheben. Das Bundesamt erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG nur dann eine Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen.

Nach allem war der Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2014 in den Nummern 1, 3, 4 und 5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als im Verfahren unterlegen hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG:

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.